



18. September 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus

(Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungs- verfahrens

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Allgemeines	4
2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
4 Eingegangene Bemerkungen	5
4.1 Grundsätzliche Zustimmung	5
4.2 Bemerkungen der Kantone zu Themen, die in die Vorlage aufgenommen werden sollten	5
4.3 Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen, die in die Vorlage aufgenommen werden sollten	5
5 Bemerkungen zu den Artikeln mit den meisten Rückmeldungen	6
5.1 Artikel 1	6
5.2 Artikel 2	6
5.3 Artikel 3	6
5.4 Artikel 4	7
5.5 Artikel 7	7
5.6 Artikel 8	7
5.7 Artikel 12	7
5.8 Artikel 23	8
5.9 Artikel 25	8
6 Anhang	9

Zusammenfassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes sind insgesamt 66 Stellungnahmen eingegangen. Fast die Hälfte der Stellungnahmen (25) machen die Kantone aus, die sich grundsätzlich sehr positiv zum Gesetzesentwurf äussern.

Auch die Parteien, die Dachverbände und weitere Verbände der Wirtschaft sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer halten fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Explizite Zustimmung erhielten insbesondere das weitgehende Festhalten an der bestehenden Regelung¹ (Schaffung von Rechtssicherheit; Verhindern, dass über 135'000 Kreditvereinbarungen nach kurzer Zeit bereits wieder angepasst werden müssen), der Verzicht auf das teilweise Investitionsverbot bezüglich der verbürgten Covid-19-Kreditmittel (Art. 2),² die Einzelfallbetrachtung bei der Härtefallregelung (insb. Art. 3, 7 und 8) und dort insbesondere die Verlängerungsmöglichkeit bei der ordentlichen Amortisationsfrist von fünf auf bis zu zehn Jahren³ sowie der Verzicht auf die Umwandlung der Covid-19-Kredite in A-Fonds-perdu-Beiträge.⁴

Zu Bemerkungen seitens der Kantone gab insbesondere Anlass, dass die Möglichkeit der Gesuchseinreichung auf den 31. Juli 2020 befristet ist. Auch die VDK, zwei Parteien, drei Wirtschaftsverbände und ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer beantragten eine Verlängerung der Frist zur Gesuchseinreichung.⁵

Ein Thema, das zu diversen und unterschiedlichen Rückmeldungen führte, war sodann die unzulässige Verwendung der Kreditmittel gemäss Artikel 2 des Vorentwurfs. So wurde insbesondere eine Lockerung des Dividendenverbots beantragt.⁶

Ein weiterer Punkt, der in der Vernehmlassung und in der Praxis mehrfach vorgebracht wurde, betrifft die Frage, wie mit der Änderung der Rechtsform von Unternehmen, die einen Covid-19-Kredit beantragt haben, umzugehen ist.⁷

Einige Teilnehmende der Vernehmlassung wünschten eine Änderung oder sogar Streichung des Mechanismus der jährlichen Anpassung des Zinses insbesondere für die Covid-19-Kredite bis 500'000 Franken.⁸

¹ Insbesondere Raiffeisen Schweiz, S. 1 und SwissBanking, S. 2 begrüessen dieses Vorgehen, weil weitergehende Änderungen die Anpassung von über 135'000 Kreditverträgen zur Folge haben könnten. Aber auch die Stellungnahmen von OW, S. 2 und SG, S. 1 sowie von FDP, S. 1 und Economiesuisse, S. 1 lassen diesen Schluss zu.

² Fünf Kantone (AG, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 1; LU, S. 1; UR, S. 1), die VDK, S. 1, zwei Parteien (SPS, S. 1; Grüne, S. 2), neun Wirtschaftsverbände (Economiesuisse, S. 1; FER, S. 2; GastroSuisse, S. 1; HIKF, S. 2; KFS, S. 1; SLV, S. 2; Swissmechanic, S. 3; Swissmem, S. 3; Swiss Textiles, S. 2) sowie die BG Mitte, S. 1.

³ Fünf Kantone (AG, S. 1; GE, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 1; UR, S. 1), die VDK, S. 1, drei Parteien (CVP, S. 1; FDP, S. 1; SPS, S. 1), neun Wirtschaftsverbände (Economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 1; FER, S. 2; GastroSuisse, S. 1; HIKF, S. 2; SwissHoldings, S. 1; Swissmechanic, S. 3; Swiss Textiles, S. 3; Travail Suisse, S. 2) und Raiffeisen Schweiz, S. 3.

⁴ AG, S. 1; GL, S. 1; GR, S. 1; SO, S. 2 UR, S. 1; ZG, S. 1; FDP, S. 1; Economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 1; SwissHoldings, S. 2; Travail.Suisse, S. 2, Swissmem, S. 2.

⁵ Drei Kantone (AG, S. 1, AI, S. 1, UR, S. 1), VDK, S. 2, zwei Parteien (Grüne, S. 1, SPS, S. 4), drei Wirtschaftsverbände (SGB S. 2, Swissmem, S. 3, Swiss Textiles, S. 3), ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (Forster, S. 6).

⁶ GE, S. 2 (Ausnahmen vom Dividendenverbot für Holdingstrukturen bei Nachfolgen); Economiesuisse, S. 3 und Swissmem, S. 2 (in Härtefällen Lockerung des Dividendenverbots für bestehende Nachfolgeregelungen, unter Zustimmung der Bürgschaftsorganisation); Swiss Textiles, S. 2 (Lockerung des Dividendenverbots für bestehende Nachfolgeregelungen, unter Zustimmung der Bürgschaftsorganisation); Forster, S. 4 (Lockerung des Dividendenverbots, wenn z. B. 50 Prozent des Covid-19-Kredits zurückbezahlt ist).

⁷ SwissBanking, S. 7; VSKB, S. 1, CORE, S. 1.

⁸ SPS, S. 2; Grüne, S. 2; EVP, S. 2; SGB, S. 2; SGV, S. 1; HIKF, S. 2; GastroSuisse, S. 2; HotellerieSuisse, S. 3; Swissmechanic, S. 3; Travail.Suisse, S. 2.

1 Allgemeines

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes mit Beschluss vom 1. Juli 2020. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 21. Juli 2020. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft. Innert der dreiwöchigen Frist gingen insgesamt 66 Stellungnahmen von interessierten Organisationen und Privatpersonen ein, wobei der Grossteil der Stellungnahmen von den Kantonen stammt. Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und werbungsfrei zusammen.

Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen.⁹

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung¹⁰ erlassen. Die auf sechs Monate nach dem Inkrafttreten befristete Verordnung stützte sich auf Artikel 185 Absatz 3 BV.

Nach Artikel 7d Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹ (RVOG) muss der Bundesrat dem Parlament zu Verordnungen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV innert *sechs Monaten* nach Inkrafttreten einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung oder einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c BV unterbreiten. Andernfalls treten sie ausser Kraft.

Der Vorentwurf für die Vernehmlassung umfasst 28 Artikel. Das Gesetz ist in 8 Abschnitte unterteilt. Darin werden die weiterhin nötigen Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sowie neu auch die Abwicklung der verbürgten Kredite geregelt. Wichtige Regelungsgegenstände sind die unzulässige Verwendung der gewährten Kredite sowie deren Amortisation und Verzinsung, die Aufgaben der Bürgschaftsorganisationen, die Massnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sowie die Haftungs- und Strafbestimmungen. Das Gesetz soll bis zum Abschluss des Rückzahlungsprozesses der gewährten Covid-19-Kredite gelten.

Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz soll nach Artikel 165 Absatz 2 BV dringlich erklärt werden. Zudem wurde dem Parlament bereits mit dem Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 2020 die Behandlung im Sonderverfahren nach Artikel 85 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) beantragt. Mit diesem Vorgehen soll erreicht werden, dass das Gesetz auf den 1. Januar 2021

⁹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/vernehmlassungen.html> (abgeschlossene Vernehmlassungen, 2020, EFD).

¹⁰ SR 951.261

¹¹ SR 172.010

in Kraft treten kann. Aus diesem Grund wurde die Vernehmlassungsfrist auf drei Wochen verkürzt.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen, inklusive derjenigen von weiteren Verbänden und Privatpersonen sind öffentlich zugänglich.¹²

4 Eingegangene Bemerkungen

4.1 Grundsätzliche Zustimmung

23 Kantone halten ausdrücklich fest, dass sie der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen (**AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Zwei Kantone (**TG, TI**) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Die 6 Parteien, die sich im Rahmen der Vernehmlassung geäußert haben (**CVP, EVP, FDP, GRÜNE, SPS, SVP**), stimmen der Vorlage grundsätzlich zu.

Auch 15 der teilnehmenden Organisationen (**CP, Economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, GastroSuisse, HIKF, KFS, SAV, SGV, SLV, Swiss Textiles, SwissBanking, SwissHoldings, Swissmechanic, Swissmem**) stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Nur die **Vischer AG** lehnt das Gesetz mit der Begründung ab, dass es insgesamt nicht notwendig zu sein scheint. Ansonsten wurde das Gesetz von keiner bzw. keinem der Vernehmlassungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer grundsätzlich abgelehnt.

4.2 Bemerkungen der Kantone zu Themen, die in die Vorlage aufgenommen werden sollten

Drei Kantone (**AG, AI, UR**) und die **VDK** beantragen eine Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kreditgesuchen bis Ende 2020.

4.3 Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen, die in die Vorlage aufgenommen werden sollten

Auch bei den Parteien (**GRÜNE, SPS**), Dachverbänden und weiteren Organisationen (**SGB, Swissmem, Swiss Textiles, Forster**) sind einige der Ansicht, dass die Frist für die Einreichung von Kreditgesuchen verlängert werden soll. Allerdings werden verschiedene Endtermine vorgeschlagen (Ende 2020, Ende März 2021 oder Ende Juni 2021).

Weiter wird vereinzelt gewünscht, dass mit der Verlängerung der Gesuchsfrist die Verwendung der Mittel erweitert wird, um Klimaziele zu erreichen (**GRÜNE, SPS, SGB**), dass die PostFinance AG als Klimabank ausgestaltet wird (**SPS, SGB**) oder dass auf eine Rückzahlung der

¹² S. Fussnote 9.

Kredite verzichtet wird, wenn Investitionen ökologische Kriterien erfüllen (**GRÜNE**).

Zudem wird von einzelnen verlangt, dass die Ausschüttung von Boni verboten wird (**SPS, SGB**). Die **Economiesuisse** regt die Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Überwachung der Kreditvergabesituation in der Schweiz an.

Und schliesslich hat der Umgang mit der Änderung der Rechtsform einer Unternehmung, die einen Covid-19-Kredit erhalten hat, zu Fragen geführt. Dies geht auch aus einigen Stellungnahmen hervor (**SwissBanking, VKSB, Raiffeisen Schweiz, BG Mitte**).

5 Bemerkungen zu den Artikeln mit den meisten Rückmeldungen

5.1 Artikel 1

Die SVP kritisiert, dass entgegen der Empfehlungen der Finanzdelegation das Instrument der Solidarbürgschaft verwendet wurde.

5.2 Artikel 2

Allgemein wurde beantragt, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung weiter ausgebaut werden und noch klarer gesagt wird, wozu die Covid-19-Kredite verwendet werden dürfen und wozu nicht (**SLV, SwissBanking, VSKB, Raiffeisen Schweiz, Walderwyss**).

Absatz 2

Bst. a

Hier wurde insbesondere eine Lockerung des Verbots der Auszahlung von Dividenden gefordert (**GE, Economiesuisse, Swissmem, Swiss Textiles, Forster**).

Bst. b

Zu diesem Buchstaben wurde insbesondere festgehalten, dass die Begriffe des Aktiv- und Passivdarlehens geklärt werden sollen (**Baker McKenzie Glanzmann, Swiss Textiles, Forster**).

5.3 Artikel 3

Absatz 1

Von der **SPS**, den **GRÜNEN** und dem **SGB** wurde beantragt, die ordentliche Amortisationsdauer für Covid-19-Kredite auf 8 bzw. auf 7 Jahre festzusetzen, ohne dass ein Härtefall vorliegt.

Absatz 3

Die gegenüber der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung von 7 auf 10 Jahre verlängerbare Amortisationsdauer für Härtefälle erhielt grosse Zustimmung (**AG, GE, GL, GR, UR, VDK, CVP, FDP, SPS, Economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, GastroSuisse, HIKF, SwissHoldings, Swissmechanic, Swiss Textiles, Travail Suisse, Raiffeisen Schweiz**). Gegen eine Verlängerung der Amortisationsdauer hat sich **LU** ausgesprochen.

5.4 Artikel 4

Absatz 2

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer verlangten, dass der Zinssatz für die Kredite bis 500'000 Franken weiterhin auf 0 % fixiert werden. So beantragte die **EVP** eine Fixierung bis zum 31. März 2023, **GRÜNE, SPS, GastroSuisse, SGB, Swissmechanic** eine Fixierung bis zum Ende der Laufzeit der Kredite. **HIKF, HotellerieSuisse, SGV** und **Travail Suisse** verlangten ebenfalls die Fixierung der Zinsen aber auf andere Zeithorizonte.

5.5 Artikel 7

Absatz 2 Bst. a

BL, LU und **BG Mitte** beantragten, dass der Begriff «verbindliche Vereinbarung» gestrichen wird, weil es Fälle gibt, in welchen ein Rangrücktritt Voraussetzung für die Unterzeichnung von Sanierungsplänen ist.

5.6 Artikel 8

Absatz 4

Es wurde von diversen Stellen (**BL, LU, BG Mitte, Lorandi, Transliq**) darauf hingewiesen, dass das Kostendach für die Beteiligung der Bürgschaftsorganisation an den Kosten für das Honorar der Sachwalterin oder des Sachwalters mit 50'000 Franken zu tief angesetzt ist.

5.7 Artikel 12

Gemäss dem **EDÖB** besteht ein allgemeines öffentliches Interesse an der Verwendung von Steuergeldern. Die Prüfung der Bekanntgabe der Daten von Kreditbezügerinnen und -bezügern im Einzelfall sei zumutbar, zumal das Öffentlichkeitsgesetz mit dem Vorbehalt des Bankgeheimnisses, dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der Privatsphäre und des Datenschutzes die privaten Interessen der Kreditsuchenden und -nehmenden gewährleistet. Der EDÖB beantragt deshalb die Streichung von Absatz 2.

5.8 Artikel 23

Neben expliziter Zustimmung zu dieser Bestimmung (**GE, Travail Suisse**) wurde moniert, dass diese auch die Generalversammlung und die Revisionsstelle umfasst. Diese beiden Organe sollten ausgenommen werden (**EXPERTSuisse, Baker McKenzie Glanzmann**).

5.9 Artikel 25

Mit dem Vorentwurf wird die Regelung, dass Covid-19-Kredite bis 500'000 Franken bei der Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) und für die Berechnung der Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden, auf die gesamte Laufdauer der Kredite ausgeweitet. Diese Anpassung fand in der Vernehmlassung grosse Zustimmung (**BE, GE, LU, FDP, SPS, Economiesuisse, EXPERTsuisse, GastroSuisse, HotellerieSuisse, SGB, SGV, SwissHoldings, Swissmechanic, BG Mitte, Raiffeisen Schweiz**).

6 Anhang

Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VS	Wallis/Valais/
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
VDK	Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren

Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
--	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern